



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 17/2019

14. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Physik der Seite 323
Technischen Universität Chemnitz vom 7. Mai 2019

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Physik der Technischen Universität Chemnitz Vom 7. Mai 2019

Aufgrund von Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Physik der Technischen Universität Chemnitz vom 18. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2019, S. 321) wird nachstehend der Wortlaut der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Physik der Technischen Universität Chemnitz in der seit dem 7. Mai 2019 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Physik der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2019, S. 32),
2. den am 7. Mai 2019 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Physik vom 18. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2019, S. 321).

Chemnitz, den 7. Mai 2019

Für den Fachschaftsrat Physik
der Technischen Universität Chemnitz

Gabriel Sellge

Peter Heinig

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Physik der Technischen Universität Chemnitz

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffe, Rechtsstellung, Beauftragte
- § 2 Arbeitsgrundlage
- § 3 Konstituierende Sitzung, Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Stimm-, Rede- und Antragsrecht
- § 6 Verfahren in Sitzungen
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Sondervotum
- § 9 Anträge zum Verfahren
- § 10 Protokoll
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Begriffe, Rechtsstellung, Beauftragte

- (1) In der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Physik gelten grammatisch maskuline Bezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts, sowie für Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen wollen oder können. Amts- und Funktionsbezeichnungen können entsprechend der persönlichen Wahrnehmung in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder werden im Folgenden die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates Physik bezeichnet.
- (3) Mit Fachschaftsrat ist im Folgenden der Fachschaftsrat Physik gemeint.
- (4) Jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftsrates Physik vertreten diesen rechtsgeschäftlich nach außen.
- (5) Der Fachschaftsrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragte für bestimmte Arbeitsbereiche für die aktuelle Amtsperiode bestellen. Die Beauftragten gehören dem Fachschaftsrat mit beratender Stimme an (beratende Mitglieder), soweit sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind.
- (6) Die der Fachschaft Physik zugehörigen Mitglieder im Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften aus der Gruppe der Studenten sowie im Student_innenrat gehören dem Fachschaftsrat für die Dauer ihrer Amtszeit mit beratender Stimme an (beratende Mitglieder), soweit sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind. Sie sollen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig von der Arbeit ihrer jeweiligen Gremien berichten.

§ 2

Arbeitsgrundlage

Diese Geschäftsordnung des Fachschaftsrates regelt die Arbeitsweise des Fachschaftsrates auf der Grundlage der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung. Ordnungen der Fachschaft werden vom Fachschaftsrat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 3

Konstituierende Sitzung, Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates findet innerhalb des vom Wahlausschuss der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz nach § 9 Abs. 6 der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 14. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2017, S. 1790) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Zeitrahmens statt.

- (2) Die konstituierende Sitzung wird nach § 9 Abs. 6 der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung vom amtierenden Fachschaftsrat einberufen. Als Sitzungsleitung wird vom amtierenden Fachschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied des zu konstituierenden Fachschaftsrates bestimmt. Abweichend von § 6 Abs. 1 ist die konstituierende Sitzung hochschulöffentlich.
- (3) In der konstituierenden Sitzung finden die Wahlen nach § 1 Nr. 2 der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung statt. Weiterhin bestellt der neu konstituierte Fachschaftsrat in der konstituierenden Sitzung mindestens zwei gleichberechtigte Finanzverantwortliche, die dem Fachschaftsrat, soweit sie kein stimmberechtigtes Mitglied sind, mit beratender Stimme angehören, und legt die Termine für die regulären Sitzungen fest.
- (4) Die regulären Sitzungstermine werden durch Aushang und auf der Internetseite des Fachschaftsrates veröffentlicht.
- (5) Der Fachschaftsrat tagt regelmäßig während des gesamten Semesters. Ist mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zu einem Sitzungstermin verhindert, kann in der vorlesungsfreien Zeit die Einberufung von Sitzungen entfallen.
- (6) Die Sitzungsleitung wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern am Ende einer Sitzung für die nächste Sitzung bestimmt. In Ausnahmefällen kann die Sitzungsleitung auch durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Fachschaftsrates erfolgen.
- (7) Zu den Sitzungen wird von der Sitzungsleitung durch E-Mail an die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Fachschaftsrates eingeladen. Die Einladung kann auch, im Namen der Sitzungsleitung, durch den Protokollanten der letzten Sitzung versendet werden. Die Einladung sollte mindestens folgende Angaben enthalten: vorläufige Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Sitzung.
- (8) Zu den Sitzungen wird spätestens drei Werktage (ohne Samstag) vor der Sitzung eingeladen.
- (9) In dringenden Ausnahmefällen kann mit einer Frist von weniger als drei Werktagen in geeigneter Weise eingeladen werden.
- (10) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest.
- (11) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss von der Sitzungsleitung unverzüglich die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit für kurze Zeit unterbrechen.
- (12) Ist der Fachschaftsrat zu einem Beratungsgegenstand nicht beschlussfähig, kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes eine Sondersitzung einberufen werden. Die Sondersitzung ist dann zu diesem Beratungsgegenstand gemäß § 54 Abs. 1 SächsHSFG in der jeweils geltenden Fassung beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung muss weiterhin den Beratungsgegenstand, die Namen der Antragsteller, den Ort und die Zeit der Sondersitzung enthalten. Sie ist fristgerecht per E-Mail an die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder zu versenden. Die Absätze 8 und 9 gelten in gleicher Weise.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnungen für die Sitzungen sind gemäß § 3 Abs. 7 bekannt zu geben.
- (2) Die Tagesordnung wird von der jeweiligen Sitzungsleitung erstellt. Die eventuell erforderlichen Anlagen zur Tagesordnung werden den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern in der Regel spätestens einen Werktag (ohne Samstag) vor der Sitzung per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- (3) Beratungsgegenstände, die erst nach der Bekanntgabe der Tagesordnung vorgeschlagen werden, können zu Beginn der Sitzung von der jeweiligen Sitzungsleitung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Letzter Punkt der Tagesordnung ist jeweils, ohne dass es einer förmlichen Aufnahme in die Tagesordnung bedarf, der Punkt „Sonstiges“. Unter Sonstiges dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5

Stimm-, Rede- und Antragsrecht

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates haben in den Sitzungen des Fachschaftsrates Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Die beratenden Mitglieder des Fachschaftsrates haben Rede- und Antragsrecht. Die der Fachschaft Physik zugeordneten Studierenden haben Rederecht. Beim Erstellen eines Meinungsbildes im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 11 haben die beratenden Mitglieder des Fachschaftsrates und die der Fachschaft Physik zugeordneten Studierenden zusätzlich Stimmrecht.
- (2) Über das Rederecht weiterer Personen entscheidet die Sitzungsleitung, im Zweifelsfall der Fachschaftsrat.

§ 6

Verfahren in Sitzungen

- (1) Der Fachschaftsrat tagt in einem fakultätsöffentlichen und bei Bedarf in einem nichtöffentlichen Teil. Er kann zu bestimmten Verhandlungsgegenständen oder Teilen derselben nichtöffentlich tagen, wenn dies durch Abstimmung beschlossen wurde.
- (2) Personalangelegenheiten und Angelegenheiten mit personenbezogenen Daten sowie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
- (3) Die Sitzungsleitung kann zur Sitzung allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung sachkundige Personen hinzuziehen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates entscheiden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung dieser Personen.
- (4) Über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungsteile ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Bei Vorliegen mehrerer Anträge zu einem Beratungsgegenstand wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge legt im Zweifelsfall die Sitzungsleitung fest.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.
- (3) Namentliche und geheime Abstimmungen sind auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes durchzuführen. Die geheime Abstimmung hat eine höhere Priorität als die namentliche.
- (4) Abstimmungen können im Block erfolgen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied diesem widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz und die Grundordnung der Student_innenschaft nichts anderes bestimmen. Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder liegt vor, wenn die Ja-Stimmen alle Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Sondervotum

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu Beschlüssen ein schriftliches Sondervotum einlegen, wenn dieses der Meinung ist, dass seine Redebeiträge nicht genügend Beachtung gefunden haben. Dieses ist in der Sitzung offen anzukündigen, in welcher der betreffende Beschluss gefasst wurde.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann auch ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht anwesend war, fristgemäß ein Sondervotum zu einem gefassten Beschluss einlegen.
- (3) Ein Sondervotum ist schriftlich bis spätestens eine Woche nach der Sitzung einzureichen.
- (4) Es ist ein Verweis auf das Sondervotum in das Protokoll aufzunehmen. Das Sondervotum wird dem Protokoll als Anlage beigefügt und Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beigefügt oder nachgereicht.

§ 9**Anträge zum Verfahren**

(1) Eine Wortmeldung zum Verfahren erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln. Ein Redner darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zum Verfahren dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung des zur Behandlung anstehenden Gegenstandes beziehen.

(2) Anträge zum Verfahren sind insbesondere die folgenden:

1. auf Unterbrechung der Sitzung,
2. auf Beendigung der Sitzung,
3. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
4. auf Streichung eines Tagesordnungspunktes,
5. auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
6. auf Schluss der Beratung,
7. auf Begrenzung der Redezeit,
8. auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
9. auf namentliche Abstimmung,
10. auf geheime Abstimmung,
11. auf Erstellung eines Meinungsbildes,
12. auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
13. auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,
14. auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
15. auf Herstellung der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit.

(3) Bei Vorliegen mehrerer Verfahrensanträge wird über weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge legt im Zweifelsfall die Sitzungsleitung fest. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes hat zur Folge, dass der Beratungspunkt Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates wird, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes beschlossen.

(4) Nach einem Antrag zum Verfahren ist höchstens eine Gegenrede zugelassen. Eine inhaltliche Gegenrede hat Vorrang vor einer formalen Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen, ansonsten ist durch den Fachschaftsrat über den Antrag zu entscheiden.

(5) Abweichend von Absatz 4 ist bei den Anträgen auf namentliche Abstimmung sowie auf geheime Abstimmung keine Gegenrede zugelassen. Diese Anträge gelten ohne Abstimmung als angenommen. Werden sowohl der Antrag auf namentliche Abstimmung als auch der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, gilt lediglich der Antrag auf geheime Abstimmung als angenommen.

(6) Gegen alle Entscheidungen der Sitzungsleitung kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Fachschaftsrat.

§ 10**Protokoll**

(1) Über die Sitzung wird ein Verlaufsprotokoll erstellt, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Namen der anwesenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder, der anwesenden Gäste, der Sitzungsleitung und des Protokollanten,
2. die Tagesordnung,
3. den Beschluss über die Genehmigung des Protokolls über die vorhergehende Sitzung,
4. die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
5. die Ergebnisse von Bestellungen und Wahlen,
6. den wesentlichen Verlauf der Sitzung,
7. etwaige Sondervoten als Anlage.

Etwaige Anlagen zu Beratungsgegenständen, die den sinnvollen Umfang des Protokolls übersteigen würden, können dem Protokoll als Anlagen beigelegt werden.

(2) Wird die Aufnahme einer persönlichen Äußerung in das Protokoll von dem Äußernden nicht gewünscht, so ist dies in der Sitzung mitzuteilen.

(3) Über die Genehmigung des Protokolls wird in der Regel in der nächsten nach § 3 Abs. 10 beschlussfähigen Sitzung abgestimmt. Die Protokolle werden von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten der betreffenden Sitzung unterschrieben. Sind Protokolle in Finanzangelegenheiten anderen Stellen vorzulegen, sind die Finanzverantwortlichen berechtigt, stellvertretend für die Sitzungsleitung und den Protokollanten zu unterschreiben.

(4) Der fakultätsöffentliche Teil des Protokolls soll den Mitgliedern der Fachschaft Physik auf der Internetseite des Fachschaftsrates zugänglich gemacht werden.

§ 11
(Inkrafttreten)